



Checkliste Einkommensteuererklärung

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, Ihre Unterlagen für Ihre Einkommensteuererklärung zusammen zu stellen. Die Aufzählungen unter den jeweiligen Punkten sind nur exemplarisch und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**.

Für die Erstberatung:

- Einkommensteuerbescheid und Einkommensteuererklärung des Vorjahres
- Kopie Personalausweis oder Reisepass (beider Ehegatten)

Allgemeine Angaben:

Sollten sich Änderung in den Bereichen Familienstand, Religionszugehörigkeit oder Bankverbindung ergeben haben, teilen Sie uns diese bitte mit.

Kinder:

- Steuer-Identifikationsnummer
- Vollständige Adresse, wenn abweichend
- Von Eltern gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Nachweis über eine evtl. Behinderung
- Betreuungskosten (z.B. Gebühren Kindergarten oder Hort)
- Schulgeld
- Nachweis der Ausbildung durch Ausbildungsvertrag oder Immatrikulationsbescheinigung
- Bei getrennt lebenden oder unverheirateten Elternteilen:
Name des anderen Elternteils mit Anschrift

Reichen Sie bitte auch Aufwendungen für Ausbildung oder Studium Ihres Kindes ein, die von dem Kind selbst getragen wurden. Anhand dieser Unterlagen können wir überprüfen, ob es ggf. sinnvoll ist, dass Ihr Kind eine eigene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreicht.

Sonderausgaben:

- Riester- und / oder Rüruprente
- Freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung
- Beiträge an ein Versorgungswerk
- Beitragsbescheinigungen von privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen





- Sonstige Versicherungsbeiträge zu Lebens-, Haftpflicht-, Unfallversicherungen und / oder freiwillige Arbeitslosenversicherung)
- Spendenbescheinigungen (bis 200 € genügt der Kontoauszug)
- Kirchensteuererstattung/-nachzahlung
- Aufwendungen für die erstmalige eigene Berufsausbildung (z.B. Studiengebühren)

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrenntlebenden Ehegatten

Die Zustimmungserklärung (Anlage U) und die Steuer-Identifikationsnummer muss vorliegen. Wurden zusätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, wird zusätzlich zu den Zahlungsnachweisen auch die Beitragsbescheinigungen der Krankenkassen benötigt.

Außergewöhnliche Belastungen:

- Nachweis über den Grad der Behinderung (z.B. Behindertenausweis, Bescheinigung vom Versorgungsamt, Rentenbescheid über Unfallrente)
- Heimkosten für die eigene Heimunterbringung oder die der Kinder
- Krankheitskosten (z.B. Medikamente, Zahnarzt, Brille, Krankenhausaufenthalt, Kur, Heilpraktiker) einschließlich Nachweise über Erstattungen dieser Kosten
- Fahrtkosten zu Ärzten (Anzahl und km)
- Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen mit min. Pflegegrad 2 oder Hilflosigkeit (Identifikationsnummer der gepflegten Person)
- Unterhaltsleistungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, für die kein Kinderfreibetrag gewährt wird (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Lebensgefährte/-in)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (KV/PV-Beiträge) für unterhaltene Personen
- Beerdigungskosten sofern Kosten nicht durch Nachlass gedeckt sind

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

1. Haushaltshilfe:

- Bescheinigung der Minijobzentrale über Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die fremde Dritte beschäftigt werden oder eine Dienstleistungsagentur / selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Darunter fallen z.B. folgende Tätigkeiten:

Bescheinigung der Minijobzentrale über Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge

- Reinigung der Wohnung



- Gartenpflegearbeiten
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt

3. **Handwerkerleistungen:**

Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.:

- Schornsteinfeger
- Heizungswartung
- Dachausbesserung
- Modernisierung Badezimmer
- Malerarbeiten
- Reparatur und Wartung von Gegenständen **im** Haushalt (z.B. PC, Fernseher, Waschmaschine)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist das Vorliegen einer Rechnung und dass die Zahlung an den Leistungsempfänger unbar auf ein Konto überwiesen wurde.

Legen Sie uns ggf. Ihre Nebenkostenabrechnung vor, denn in dieser sind die oben aufgeführten Dienstleistungen in der Regel bescheinigt.

Energetische Sanierung des Eigenheims:

Energetische Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenster oder Außentüren
- Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als 2 Jahre sind
- Einbau von digitalen Systemen zur Verbrauchsoptimierung

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung:

- Eigenheim älter als 10 Jahre
- Bescheinigung des Fachunternehmers oder Energieberaters
- Rechnung
- Überweisung (unbar)

Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für die Maßnahme bereits ein anderes Förderprogramm in Anspruch genommen wurde (z.B. Kfz-Darlehen, zinsverbilligtes Darlehen oder Zuschuss).



Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

- Lohnsteuerbescheinigungen
- Ggf. Abfindungsvereinbarungen
- Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld)

Werbungskosten:

- Adresse der ersten Tätigkeitsstätte, einfache Kilometerentfernung
- Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel
- Anzahl der Arbeitstage: davon im Betrieb/Büro, davon häusliches Arbeiten
- Gewerkschaftsbeiträge
- Arbeitsmittel (z.B. PC, Werkzeug, Literatur, Berufskleidung)
- Fortbildungskosten
- Bewerbungskosten
- Beruflich bedingte Umzugskosten
- Unfall- und Berufsrechtsschutzversicherung
- Steuerberatungskosten
- Reisekosten, sofern nicht erstattet:
 - Übernachtungs- und Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwand (Aufstellung der Tage mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden)
- Doppelte Haushaltsführung: z.B. Miete, Mietnebenkosten, notwendiger Hausrat
- Arbeitszimmer: Aufteilungsmaßstab und Kosten (z.B. Miete, Nebenkosten, Abschreibung bei Eigenheim, Einrichtungsgegenstände)

Häusliches Arbeiten:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 gibt es Änderungen in Bereich häusliches Arbeiten. Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In diesem Fall ist der Werbungskostenabzug unverändert ohne Beschränkung möglich. Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, entfällt die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs. Bis ins Jahr 2022 ist das mit einem beschränkten Werbungskostenabzug in Höhe von max. 1.250,00 € möglich. Die sog. Homeoffice-Pauschale wie sie für die Jahre 2020 bis 2022 anwendbar war ist entfallen.

Dafür kann ab dem Jahr 2023 eine **Tagespauschale** für häusliches Arbeiten in Höhe von 6,00 € pro Tag für max. 210 Arbeitstage (max. 1.260,00 €) geltend gemacht werden. Die Tagespauschale kann bei Arbeiten in der häuslichen Wohnung auch außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers abgesetzt werden. Es ist z.B. auch eine Schreibtischecke im Wohn- oder Schlafbereich ausreichend.



Die Tagespauschale ist auch für Tage zu gewähren, an denen die Tätigkeit zeitlich überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Bsp.: Arbeitnehmer arbeitet 6 Stunden von zu Hause und sucht danach für 2 Stunden einen Kunden auf.

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Zins- und Steuerbescheinigungen bzw. Ertragnisaufstellungen aller Konten und Depots – auch aus dem Ausland
- Steuerbescheinigungen über Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften
- Bescheinigungen über Beteiligungseinkünfte
- Zinsen aus Geschäften mit Kryptowährung
- Zinseinnahmen aus privaten Darlehen

Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung:

Bei der erstmaligen Vermietung benötigen wir Unterlagen über die Anschaffung des Gebäudes (Notarvertrag) sowie zu den Anschaffungsnebenkosten (z.B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Eintragung Grundbuch, Maklergebühren) sowie Kopien der Darlehens- und Mietverträge.

Wird nicht die komplette Fläche vermietet, benötigen wir Angaben über die jeweiligen Wohn- und Nutzflächen.

- Mieteinnahmen (Mietvertrag)
- Einnahmen aus Nebenkosten / Nebenkostenabrechnungen
- Bescheinigungen über Beteiligungseinkünfte

Werbungskosten:

- Darlehensauszüge bzw. Zinsbescheinigungen
- Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Kaminkehrer, Wasser, Abwasser, Gas, Heizöl, Hausversicherungen, Kanal).
- Zahlungen an die Hausverwaltung / Nebenkostenabrechnung
- Reparaturen, Erhaltungsaufwendungen
- Kontogebühren Mietkonto
- Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt (Anzahl Fahrten und Entfernungskilometer)

Sonstige Einkünfte:

- Private Veräußerungsgeschäfte, bei denen zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (z.B. Verkauf von Kryptowährungen, Gold etc.)



- Immobilienverkäufe, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf keine 10 Jahre liegen bzw. die Immobilie nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde
- Bei Rentenbezug (z.B. Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Witwen-, Betriebs- und Privatrenten)
 - Bei erstmaligem Bezug: Rentenbescheid
 - Jährliche Rentenbescheinigung
- Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen
- Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Gegenständen
- Ausländische und sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Vermietung, Kapitaleinkünfte, Kryptowährung)
- Unterhaltsleistungen vom geschiedenen / dauernd getrenntlebenden Ehegatten

Energiepreispauschale:

Bitte teilen Sie uns mit, ob, wie oft und wann Sie die Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR erhalten haben.

Dezembersoforthilfe für Gas- und Fernwärmekunden:

Die Höhe der Dezember-Soforthilfe ist dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen. Maßgeblich für den Besteuerungszeitpunkt ist, wann die Endabrechnung des Energieversorgers, der Wohnungseigentümergeinschaft oder des Vermieters erfolgt ist. Dies wird in der Regel im Jahr 2023 der Fall sein. Bitte überlassen Sie uns Ihre Endabrechnung.

Gas- und Strompreisbremse:

Es bleibt abzuwarten, wie die Höhe der Besteuerung ausfällt

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Checkliste bei der Zusammenstellung der Unterlagen eine Hilfestellung geleistet zu haben. Selbstverständlich enthält die Checkliste viele Punkte, die Sie nicht betreffen. Insoweit brauchen Sie hierzu natürlich keine Angaben zu machen.

Darüber hinaus zählt die Checkliste nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuerlast reduzieren, Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen an. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Team der Veritax-Steuerberater